

56. Kann eine von Eheleuten aus ihrem gütergemeinschaftlichen Vermögen vorgenommene Schenkung nach dem Tode des einen Ehegatten von einem Erben dieses Ehegatten ohne Beistimmung des überlebenden Ehegatten auf Grund des § 1090 A.L.R. I. 11 wirksam widerrufen werden?

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. April 1894 i. S. G. (Kl.) w. M. u. Gen. (Bekl.) Rep. IV. 358/94.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden.

Aus den Gründen:

„Der am 25. November 1891 zu J. verstorbene Ausgedinger M. hat als seine gütergemeinschaftliche Witwe die beklagte Witwe M. und als seine gesetzlichen Erben seine Kinder, nämlich die mitbeklagte Ehefrau L. und die Klägerin hinterlassen. Bei der Auseinandersetzung ist Streit darüber entstanden, ob zur gütergemeinschaftlichen Masse der M.'schen Eheleute eine Anzahl Pfandbriefe der Posener Landschaft im Nennwerte von 21 000 M gehört. Die Klägerin behauptet dies. Dagegen machen die Beklagten geltend, die Pfandbriefe seien durch

rechtswirksame Schenkung der M.'schen Eheleute in das Eigentum der beklagten Ehefrau L. übergegangen. Demgemäß hat die Klägerin im jetzigen Prozesse die Feststellung begehrt, daß die Wertpapiere zu der gütergemeinschaftlichen Masse der M.'schen Eheleute gehören und dabei zur Teilung zu bringen sind. Die Beklagten haben der Klage widersprochen. Seitens des Landgerichtes ist der Klage stattgegeben. Während der von den Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz ist die Beklagte, Witwe M., gestorben. Als ihre testamentarische Alleinerbin ist die Mitbeklagte, Ehefrau L., aufgetreten und vom Berufungsgerichte auf Grund einer bedenkenfreien Auslegung des bezüglichen Testaments zugelassen. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht dann auf Abweisung der Klage erkannt.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision der Klägerin erscheint nicht begründet. Die Klage ist in erster Linie darauf gestützt, daß die Mitbeklagte, Ehefrau L., sich kurze Zeit vor dem Tode des M. eigenmächtig in den Besitz der Pfandbriefe gesetzt habe. Das Berufungsgericht erachtet diesen Klagegrund nach dem Ergebnisse der veranlaßten Beweisaufnahme für widerlegt. Diese Annahme ist von der Revision nicht angegriffen und giebt auch zu Bedenken keinen Anlaß. In zweiter Linie macht die Klägerin geltend, daß, sofern die Pfandbriefe der beklagten Ehefrau L. mündlich geschenkt und übergeben sein sollten, die Schenkung von ihr als Miterbin zu dem Nachlasse des Ausgedingers M. noch innerhalb der in § 1090 A. N. R. I. 11 vorgesehenen Frist widerrufen sei. Das Berufungsgericht hat auch diesen Klagegrund verworfen. Es geht von der durch einwandfreie Beweismüdigung gewonnenen Feststellung aus, daß die streitigen Pfandbriefe von den M.'schen Eheleuten gemeinschaftlich der beklagten Ehefrau L. mündlich geschenkt und übergeben sind, und nimmt auf Grund dessen zutreffend eine gemäß § 1065 a. a. D. rechtswirksame Schenkung als vorliegend an. Nun hat allerdings der Berufungsrichter weiter festgestellt, daß die Klägerin durch Schreiben vom 13./26. April 1892, zugestellt am 28. desselben Monats, der beklagten Ehefrau L. gegenüber die Schenkung widerrufen hat. Aber er hat dem Widerrufe die rechtliche Wirksamkeit abgesprochen unter der Ausführung, daß derselbe zwar noch den Erben des Ehemannes M. zugestanden, jedoch nur mit Zustimmung der Witwe M. habe ausgeübt werden können. Gegen diese Ausführung richtet sich die

Revisionsbeschwerde. Dem Angriffe kann indes nicht stattgegeben werden. Die in früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 289, Bd. 15 S. 227, bejahte Frage, ob das Widerrufsrecht aus § 1090 a. a. D. vererblich ist, darf vorliegend dahingestellt bleiben, da in jedem Falle die weitere Erwägung des Berufungsgerichtes dessen Urteil trägt. Denn da die Schenkung von den M.'schen Eheleuten gemeinschaftlich aus ihrem gütergemeinschaftlichen Vermögen bewirkt war, so ist auch das Widerrufsrecht nur für sie gemeinschaftlich erwachsen. Durch den Tod des Ehemannes M. ist zwar die Gütergemeinschaft aufgelöst; allein an der gemeinschaftlichen Masse besteht zwischen der überlebenden Witwe und den Erben des verstorbenen Ehemannes bis zur Auseinandersetzung ein Miteigentum im Sinne des Titels 17 des ersten Theiles des Allgemeinen Landrechtes fort (§§ 634, 653 A.L.R. II. 1). Somit würde in jedem Falle das Widerrufsrecht ein Bestandteil dieses gemeinschaftlichen Inbegriffes geworden sein. Als solcher unterliegt es aber gemäß § 10 I. 17 a. a. D. nur der gemeinschaftlichen Verfügung der Miteigentümer. Deshalb konnte es nicht ohne Beistimmung der Witwe M. als einer der Mitberechtigten ausgeübt werden. In wesentlich gleichem Sinne hat sich bereits das vormalige preussische Obertribunal in den in Striethorst's Archiv Bd. 59 S. 265 und Bd. 100 S. 112 abgedruckten Entscheidungen ausgesprochen.“ . . .